

Leipziger Allgemeine Zeitung
für
Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel
erscheint monatlich. Das damit verbundene
Recensionen-Verzeichniß am 15. eines
jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und
Buchungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Verh.-Pr. für die Zeitung jährlich 156 Num.
4 Rthlr. — für das Recensionen-Verzeichniß
1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergu-
tung von 1 Gr. für die Zeilzeile aufgenommen
— Betlagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

Juli, 16.

N^o 85.

1839.

Vergleichende
Uebersicht der in Preußen und Sachsen geltenden Bestimmungen
über
das Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst und dessen Schutz.
(Schluß.)

Gesetz vom 11. Juli 1837.

(Schluß.)

§. 29.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

Die Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen ic. (§. 22) rechtmäßig angefertigt werden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

§. 30.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w., auszudehnen.

§. 31.

Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verlesteten zustehenden Entschädigung zu bestimmen

Zu §. 30.

»Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.«

Vergl. Bundesbeschuß vom 9. Novbr. 1837, §. 4 und 5.

Zu §. 31.

In solchen Fällen werden in Sachsen die angeführten Bestimmungen des Mandates vom 17. Mai 1831 analoge Anwendung finden.